

(Entwurf: Stand 18.5.2012)

Als eine Organisation, die sich für global citizenship einsetzt, ist es unsere Verantwortung, die UN Konventionen über die Rechte des Kindes (UNCRC) zu achten. Insbesondere beschäftigen wir uns in diesem Papier mit unserer Verantwortung bezüglich der Artikel 18, 19, 32, 33, 34, 36 und 39 des UNCRC, die die Rechte der Kinder betreffen:

- Art. 18 Verantwortung für das Kindeswohl
- Art. 19 Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung und Verwahrlosung
- Art. 32 Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
- Art. 33 Schutz vor Suchtstoffen
- Art. 34 Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Art. 36 Schutz vor sonstiger Ausbeutung
- Art. 39 Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder.

Neben der Kinderschutzkonvention ist für uns hier in Deutschland das Bundeskinderschutzgesetz vom 1.1.2012, das aktiven Kinderschutz u.a. durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit und fachliche Standards wie Leitlinien zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen oder zur Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen fördert, maßgeblich.

Kinder und Jugendschutz geht uns alle an. Wir sind uns einig, dass in allen Bereichen unserer Arbeit das Wohl der Kinder und Jugendlichen höchsten Vorrang hat, dass alle Kinder und Jugendliche das Recht auf Schutz haben. Verdachtsmomente und Anschuldigungen müssen ernst genommen werden und erfordern eine schnelle aber bedachte Reaktion.

Es ist unsere Verantwortung zu gewährleisten, dass alle Personen, die im Auftrag unserer Organisation Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, von diesen Verhaltensregeln Kenntnis haben und sich damit einverstanden erklären. Wenn hier von EPIZ-Mitarbeiter*innen gesprochen wird, betrifft dies sowohl haupt- als auch ehrenamtliche und freiberufliche Mitarbeiterinnen sowie Mitglieder des Vorstands.

Transparente Strukturen, eine klare Positionierung zum Kinderschutz und die Sensibilisierung für das Thema tragen dazu bei, Gewalt in der eigenen Organisation vorzubeugen. Eine Organisation, die sich klar positioniert und Grenzüberschreitungen offen thematisiert, schafft ein Klima, das potenzielle Täter/Täterinnen abschreckt.

Wir legen Wert auf einen respektvollen, demokratischen Umgang miteinander und mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, denen wir in unserer Arbeit begegnen. Sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges (verbales und nonverbales) Verhalten wird im EPIZ nicht toleriert.

Das Erkennen von Kindeswohlgefährdung

Folgende Indikatoren können darauf hinweisen, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt¹. Diese Liste enthält jedoch nicht alle Umstände, die Hinweis auf Gewalt oder Vernachlässigung sein könnten. Deshalb ist es wichtig, dass EPIZ-Mitarbeiter*innen auf ihr Gefühl vertrauen, auch wenn sich ihr Verdacht nicht mit den Indikatoren in Einklang bringen lässt.

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Eltern/Personenberechtigten (nicht abschließend!)
Vernachlässigung	Unterlassung von altersgemäßer ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung/Behandlung, ungestörtem Schlaf, emotionaler Zuwendung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von altersentsprechender Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, schütteln (Kleinkinder), einsperren, würgen, fesseln, Zufügung von Verbrennungen u.a.
Sexueller Missbrauch / Sexuelle Gewalt	Einbeziehen des Kindes/Jugendlichen in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes/Jugendlichen, sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind/Jugendlichen, sich mit/und oder vor anderen sexuell zu betätigen u.ä.
Seelische Misshandlung	<ul style="list-style-type: none">• Androhung von Gewalt und Vernachlässigung (anschreien, beschimpfen, verspotten),• Entwertung (z.B. Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind/Jugendlichen u.ä.)• Das Kind wird Zeuge der Ausübung von Gewalt, von sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied

Die folgende Liste enthält Anhaltspunkte im Zusammenhang mit dem Erscheinungsbild des Kindes oder Jugendlichen. Die Liste bietet lediglich Anhaltspunkte und ist nicht als vollständig anzusehen. Wenn Sie/Ihr in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen den Eindruck habt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, setzt euch bitte umgehend mit der EPIZ-Leitung in Verbindung.

¹ **Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung.** Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII Hrsg.: Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen	Anhaltspunkte (nicht abschließend!)
Körperlich	(Hinweise auf) falsche und/oder unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht), unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktionen auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und/oder Intelligenzentwicklung usw.
Physisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust usw. Sich schuldig fühlen für das Verhalten der Eltern und/oder anderer Bezugsperson, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern
Sozial	Hält keine Grenzen oder Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.
Sonstige Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Konsum psychoaktiver Substanzen, Schulschwierigkeiten, schuldistanziertes Verhalten, Weglaufen/Trebe, delinquentes Verhalten, Lügen, Weigerungen des Kindes/Jugendlichen nach Hause zu gehen usw. Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie

Was tun?

Ein Kind oder Jugendlicher erzählt mir von Gewalt, die es/er erlebt hat.

Was soll ich tun?

- Ganz wichtig: Ruhe bewahren! Aktionen können die Situation noch verschlimmern. Unternimm nichts auf eigene Faust! Wende dich an die EPIZ-Leitung: Tel. (030) 692 6418, Handy Elke Weißer 0175 329 5059, und plane mit ihr weitere Schritte. Ist Gefahr im Verzug und niemand vom EPIZ erreichbar, wende dich an die Hotline Kinderschutz: Tel. (030) 61 00 66 oder den Kindernotdienst: Tel. (030) 61 00 61.
- Dokumentiere, was du erfährst. Wann hat dir wer was erzählt? Wie geht es dem Kind? Wie wirkt es auf dich? Schreibe deine Erkenntnisse und Beobachtungen regelmäßig auf. Damit unterstützt du die Arbeit der Vertrauensperson oder der Fachberatung, die du hinzuziehst.

Was soll ich unbedingt beachten, wenn ich mit einem Kind spreche?

- Wenn ein Kind sich dir anvertraut, glaube ihm. Versichere ihm, dass es keine Schuld an dem Vorfall trägt. Bedenke dabei, dass vor allem jüngere Kinder ihre Eltern bedingungslos lieben. Vermeide es daher unbedingt, die Eltern zu verunglimpfen, um dem Kind einen Loyalitätskonflikt zu ersparen.
- Wenn ein Kind dir von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt, reagiere nicht mit „ach das macht doch nichts“ oder ähnlichem, sondern nimm das Kind ernst und höre ihm zu. Kinder erzählen zunächst oft nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
- Ermutige das Kind, sich dir mitzuteilen, ohne es zu bedrängen.
- Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst.
- Gib keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (z.B. niemanden davon zu erzählen).
- Verständige auf keinen Fall sofort die Familie.
- Achte drauf, dass keine Verdachtsmomente zum/zur mutmaßlichen Täter/-in vordringen, denn er/sie könnte das Kind verstärkt unter Druck setzen.
- Stelle sicher, dass dein Handeln nicht zur Ausgrenzung oder Bestrafung des betroffenen Kindes/Jugendlichen führt.
- Noch mal: Handle nicht auf eigene Faust! Tritt dem Täter auf keinen Fall alleine gegenüber! Plane alle weiteren Schritte mit der EPIZ-Leitung.

Auch Kolleg*innen können Täter sein

Es kommt auch vor, dass Täter/-innen aus den eigenen Reihen kommen, also ehrenamtliche oder berufliche Mitarbeiter*innen der eigenen Organisation oder eines Kooperationspartners sind. Oft haben diejenigen, die einen solchen Verdacht äußern, es schwer, weil ihnen nicht geglaubt wird. Nach Aufkommen des Verdachts, führe ein Gespräch mit KollegInnen, ob sie ähnliches beobachten, dokumentiere das Beobachtete und Besprochene und wende dich an die EPIZ-Leitung. Eine Konfrontation des (potenziellen) Täters/ der (potenziellen) Täterin kann nur durch eine Fachkraft gemeinsam mit dem/der fachliche Vorgesetzten des (potenziellen) Täters/der (potenziellen) Täterin erfolgen, niemals auf eigene Faust! Alle dienst- und strafrechtlichen Konsequenzen und die Frage nach der Aufarbeitung des Geschehenen erfolgen in Absprache mit der Fachberatung sowie dem/der dienstlich/fachlichen Vorgesetzten des Täters/der Täterin.